OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701897/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Dr. R U, L, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Mai 2022, GZ: 0023015/2022 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Mai 2022, GZ: 0023015/2022 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 231 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 6 und 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 3 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung verhängt, weil er am 21.12.2021 den eigenen privaten Wohnbereich in L, L verlassen und sich um 15.05 Uhr in S, R, in der Apotheke „S“ aufgehalten hat, obwohl gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-SchuMaV) das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2, die Deckung eines Wohnbedürfnisses, die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung sowie die Versorgung von Tieren,
4. zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, sofern dies erforderlich ist,
5. zum Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 5, von bestimmten Orten gemäß § 9 Abs. 4,

§ 10 Abs. 6, § 12 Abs. 2, 3 und 8 und § 13 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 sowie von Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2,
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 und 6 sowie § 21 Abs. 1 Z 7 zulässig ist.
Im gegenständlichen Fall lag jedoch keiner der angeführten Gründe vor, da sich der Beschuldigte in der Apotheke aufhielt, um durch das Abspielen lauter Musik mit einer Musikbox den Betrieb zu stören, andere Personen zu belästigen und seinen Unmut gegenüber den Maßnahmen der Pandemiebewältigung kundzumachen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht wie folgt:
„Sehr geehrte Frau Magistra S, Rechtsschwurblerin!
Wenig herzlichen Dank für die Zusendung ihrer Straferkenntnis!
Der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt kein Ende!
Bezugnehmend auf ihren Bescheid / Straferkenntnis vom 10.5.2022, mir zugestellt am 13.5.2022, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:
1.: Bezeichnung des Bescheids: ‚Bescheid / Straferkenntnis' GZ 0023015/2022
2.: Bezeichnung der belangten Behörde: Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Verwaltungsstrafen, 4041 Linz
3.: Gründe, ... bzw. Erklärung
Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!
Sämtliche in ihrer ‚Begründung' aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person sind nicht nachvollziehbar und treffen nicht zu!
Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück!
4.: Begehren:
Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens!
Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin! Besten Dank!
Setzen sie damit der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt ein Ende!
5.: Erhalt des Bescheids am 13.5.2022, meine heutige Beschwerde vom 3. Juni 2022
Zu guter Letzt:
Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsbefreit! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und sozialen körpernahen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund (KG) und stelle somit KEINE Gefahr im epidemiologischen Sinne dar!
Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Frühlingstag in Amt und Würden!
R U“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstraftakt vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da das Straferkenntnis nur unsubstantiiert bekämpft wurde, eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und von keiner Partei eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde, kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer hat am 21.12.2021 den eigenen privaten Wohnbereich in L, L, verlassen und sich am selben Tag um 15.05 Uhr in S, R, in der Apotheke S aufgehalten und dort laute Musik mit einer Musikbox abgespielt, damit andere Personen belästigt und seinen Unmut gegenüber den Maßnahmen der Pandemiebewältigung kundgemacht.
Ein Ausnahmegrund war nicht vorgelegen. Auch lag nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers kein 2G-Nachweis, nämlich keine Corona-Impfung und keine Genesung, vor.

Dieser Sachverhalt blieb vom Beschwerdeführer im Verfahren und in der Beschwerde unbestritten. Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Anzeige und der aufliegenden Fotos erwiesen.
Gegen den Beschwerdeführer liegen 6 einschlägige nicht getilgte Strafvormerkungen vor. Es besteht eine Sorgepflicht für ein Kind und verfügt der Beschwerdeführer über kein monatliches Nettoeinkommen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zum Tatzeitpunkt war das COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 204/2021, sowie die im Grunde des § 6 COVID-19-MG erlassene 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF. BGBl. II Nr. 568/2021 anzuwenden.

Gemäß § 6 Abs. 1 COVID-19-MG kann, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 nicht ausreichen, durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Dabei müssen nicht alle Maßnahmen gemäß

den §§ 3 bis 5 ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als das verhältnismäßigere Mittel erscheint.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 5, von bestimmten Orten gemäß § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 2, 3 und 8 und § 13 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 sowie von Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2,
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß §14 Abs. 1 und 6 sowie § 21 Abs. 1 Z 7.

Gemäß § 3 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV gelten Abs. 1 und 2 nicht für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

5.2. Im Grunde des erwiesenen unbestrittenen Sachverhaltes hielt sich der Beschwerdeführer zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort, nämlich Apotheke S, auf, obwohl er über keinen 2G-Nachweis verfügte und der Aufenthalt in der Apotheke nicht zum Erwerb entsprechender Waren genutzt wurde sondern zum Abspielen lauter Musik mit einer Musikbox, wodurch andere Personen belästigt wurden und der Unmut gegenüber den Maßnahmen der Pandemiebewältigung kundgemacht wurde. Es ist daher keine Ausnahme im Sinn des § 3 Abs. 1 Z. 1 – 9 6. COVID-19-SchuMaV gegeben. Mangels eines 2G-Nachweises hat daher der Beschwerdeführer gegen die Ausgangsbeschränkung verstoßen. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV iVm § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Auch beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Beschwerdeführer wurden keine Gründe dargetan, die ihm die Einhaltung der COVID-bezogenen Rechtsvorschriften unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es ist ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist daher auch die subjektive Tatseite gegeben.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG 1.450 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.
Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse machte der Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren keine Angaben, weshalb die belangte Behörde von keinem monatlichen Nettoeinkommen ausging. Die Sorgepflichten für ein Kind wurden bei der Strafbemessung berücksichtigt. Gegen

den Beschwerdeführer liegen 6 einschlägige Vorstrafen vor, sodass diese als erschwerend gewertet wurden.
Die durch den Beschwerdeführer verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Corona Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb die verhängte Geldstrafe von 500 Euro sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen notwendig war. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer gegenüber den gesetzlich vorgeschriebenen Corona-Schutzmaßnahmen eine offen ablehnende Haltung einnimmt, erscheint die Strafe in dieser Höhe jedenfalls notwendig, um ihm das Unrecht seiner Tat eindringlich vor Augen zu führen und ihn von künftigen gleichgelagerten Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die verhängte Geldstrafe beträgt etwa ein Drittel des gesetzlich vorgesehenen Höchstrahmens. Sie ist daher nicht überhöht. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde von dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise Gebrauch gemacht hätte.
Geringfügigkeit des Verschuldens war angesichts der Äußerungen des Beschwerdeführers - auch in der Beschwerde - nicht gegeben. Es war daher nicht mit einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG vorzugehen.

5.5. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, das sind 100 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG zu leisten.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt